

FAQ – Schnelltests für Pädagoginnen/Pädagogen und Verwaltungsbedienstete der Bildungseinrichtungen

1. Wann finden die Tests für Pädagog/inn/en und Verwaltungsbedienstete der Bildungseinrichtungen statt?

Die Testungen finden am ersten Dezember-Wochenende am Samstag, 5. Dezember, und Sonntag, 6. Dezember 2020, statt.

Für die Bundesländer Tirol, Vorarlberg und Wien gelten folgende abweichende Terminregelungen:

- In Tirol und Vorarlberg finden die flächendeckenden Testungen zwischen 4. und 6. Dezember 2020 statt. Die Mitarbeiter/innen der Bildungseinrichtungen werden ebenfalls in diesem Zeitraum getestet.
- In Wien werden die Massentestungen im Zeitraum vom 4. bis 13. Dezember 2020 durchgeführt. Dieser Testzeitraum gilt in Wien auch für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bildungseinrichtungen.

2. Wo und ab wann kann ich mich für den Schnelltest anmelden?

Sie können sich ab Mittwoch, 2.12., online unter oestereich.gv.at zu den Schnelltestungen in jenem Bundesland anmelden, in dem Sie sich testen lassen möchten.

3. Ist eine Teilnahme am Test für Lehrkräfte, Elementarpädagog/inn/en und schulisches Personal verpflichtend?

Die Testung ist freiwillig. Sie macht aber nur dann Sinn, wenn sich möglichst viele daran beteiligen. Ein Nasen-Rachen-Abstrich ist vielleicht unangenehm, er bringt jedoch Sicherheit über den aktuellen persönlichen Infektionsstatus.

4. Welche Personen dürfen sich im Rahmen der Massen-Antigentests für Lehrkräfte und Elementarpädagog/inn/en testen lassen?

Die Massen-Antigentests für Mitarbeiter/innen der Bildungseinrichtungen umfassen alle Lehrkräfte und Elementarpädagog/inn/en sowie alle Personen, die an einer Schule oder elementarpädagogischen Einrichtung tätig sind. Darunter fallen u.a. Landeslehrer/innen, Bundeslehrer/innen, das Verwaltungspersonal, Freizeitpädagog/inn/en, Schulasistent/inn/en, Pädagog/inn/en in der Nachmittagsbetreuung, pädagogische Fachkräfte sowie das Reinigungspersonal.

Personen, die in den letzten drei Monaten in behördlicher Absonderung nach einer positiven SARS-CoV-2-Infektion waren, sollen NICHT getestet werden.

5. Dürfen sich Bedienstete, deren Wohnort in einem anderen Bundesland liegt als ihre Arbeitsstätte, aussuchen, in welchem Bundesland sie sich testen lassen?

Grundsätzlich ist die Testung nahe dem eigenen Wohnort geplant, somit müssen Sie nicht das Bundesland ihrer Arbeitsstätte aufsuchen um sich testen zu lassen.

6. Dürfen private Bildungseinrichtungen mit Pädagog/inn/en an den Testungen teilnehmen?

Ja, wenn diese Bildungseinrichtungen durch den Bund gefördert werden. Ist das nicht der Fall, können die Pädagog/inn/en dieser Schulen an der allgemeinen Massentestung teilnehmen.

7. Dürfen sich internationale Lehrkräfte, die keine e-Card besitzen, ebenfalls testen lassen?

Lehrpersonen, die aus beruflichen Gründen in Österreich leben, dürfen an der Testung teilnehmen, auch wenn sie über keine e-Card verfügen.

8. Werden auch Pädagog/inn/en an Erwachsenenbildungseinrichtungen getestet?

Die geplanten österreichweiten Massentestungen umfassen die gesamte österreichische Bevölkerung. Alle Lehrpersonen der Erwachsenenbildung sind eingeladen, an diesen Testungen teilzunehmen.

9. Wann und in welcher Form erhalte ich mein Testergebnis?

Die Auswertung eines Antigen-Schnelltests dauert ca. 20 Minuten. Ihr Testergebnis erhalten Sie per E-Mail oder SMS so schnell als möglich, in der Regel aber innerhalb von 60 Minuten.

10. Was geschieht, wenn mein Testergebnis positiv ist?

Im Falle eines positiven Antigentests ist im Anschluss verpflichtend eine PCR-Testung durchzuführen.

11. Wie informiere ich meine Schulleitung über das Testergebnis?

Die Lehrperson hat nach Kenntnis eines positiven Testergebnisses die Schulleitung unmittelbar danach darüber in Kenntnis zu setzen. Die Meldung ist sehr wichtig, da die Schulleitung Ersatz für die Lehrperson organisieren bzw. weitere Schutzmaßnahmen treffen muss.

12. Bin ich verpflichtet, mein Testergebnis an der Schule bekannt zu geben?

Ja. Mit dem positiven Befund ist eine Gefährdung verbunden und der Dienstgeber muss in die Lage versetzt werden, Schutzmaßnahmen treffen zu können. Ein negatives Ergebnis muss der Schulleitung nicht bekanntgegeben werden.

13. Bekommt der Arbeitgeber das Testergebnis automatisch übermittelt?

Nein. Über das Testergebnis wird ausschließlich die getestete Person informiert. Bei einem positiven Ergebnis ist der Arbeitgeber durch die Testperson darüber zu informieren.

14. Werden die Testdaten von Pädagoginnen und Pädagogen gespeichert? Wer hat Zugriff auf die Daten?

Die Testdaten werden in einer Datenbank des Gesundheitsministeriums verarbeitet. Das Bildungsministerium oder die Bildungsdirektionen haben auf diese Daten keinen Zugriff.

15. Bin ich dazu verpflichtet, meine Schulleitung darüber zu informieren, ob ich am Test teilgenommen habe?

Um die größtmögliche Wirksamkeit dieser Maßnahme sicherzustellen, ist eine breite Teilnahme an den Testungen notwendig, genauso wie die offene Kommunikation darüber. Dies garantiert einen möglichst sicheren Schulstart. Allerdings basiert die Teilnahme auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und eine Teilnahmebestätigung muss nicht übermittelt werden.

16. Muss ich als Lehrkraft an der Schule eine FFP2-Maske tragen, wenn ich nicht an der Testung teilgenommen habe?

Unabhängig von der Teilnahme am Test empfiehlt das BMBWF Lehrkräften das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, und insgesamt wurden bereits rund 6 Mio. FFP2-Masken an die Schulen geliefert. Eine grundsätzliche Verpflichtung zum Tragen einer FFP-2 Maske gibt es nicht, aber es kann nach Bedarf am Schulstandort eine Verpflichtung durch die Schulleitung ausgesprochen werden, wenn dies notwendig scheint.

17. Was passiert, wenn man sich nicht testen lassen möchte oder zu dem Termin keine Zeit hat? Gibt es Konsequenzen?

Um die größtmögliche Wirksamkeit dieser Maßnahme sicherzustellen, ist eine breite Teilnahme an den Testungen notwendig. Grundsätzlich basiert die Testung auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Es gibt daher keine Konsequenzen, wenn man nicht an der Testung teilnimmt.

18. Was ist, wenn man schon vorher privat bei einer Teststraße getestet wurde? Soll/ (muss) man sich dann trotzdem testen lassen?

Die Teilnahme an der Testung wird dennoch empfohlen, auch, um ein möglichst flächendeckendes Bild über den Infektionsstand zu erlangen.

19. Angenommen, ich möchte mich zu einem späteren Zeitpunkt testen lassen. Darf die Testung in einer der vorgesehenen Stationen auch während der Arbeitszeit erfolgen? Wird dies wie ein Arzttermin behandelt?

Die Testung der Lehrer/innen sowie des sonstigen Personals an den Schulen erfolgt in den meisten Bundesländern am Samstag, den 5 und Sonntag, den 6. Dezember 2020. Lehrkräfte, denen im betreffenden Bundesland auch andere Testfenster zur Verfügung stehen, werden ersucht, einen Termin in der unterrichtsfreien Zeit zu buchen. Dafür gibt es ausreichend Möglichkeit.